



INHALT:

- Sitzung des Kreisausschusses
- Sitzung des Jugendhilfeausschusses
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71. Bayer. Bauordnung
- Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Von-Kühlmann-Straße“ betreffend die Fl.Nr. 305/1 in Tutzing

Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Donnerstag, 23. September 2004, um 14.30 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Änderung des Gebietes der Stadt Germering (Landkreis Fürstenfeldbruck) und der Gemeinde Gilching (Landkreis Starnberg) sowie der Landkreise Fürstenfeldbruck und Starnberg
3. Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (Hartz IV); Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Landkreis Starnberg und der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Starnberg
4. Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht München
5. Bildung des Wahlausschusses für die Wahl der Schöffen
6. Antrag der gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Gauting-Stockdorf e. G. vom 12.08.2004 auf Gewährung eines Darlehens zum Bau von 22 Mietwohnungen in Gauting, Römerstraße 41/Max-Klinger-Straße 1
7. Unterstützung des Volksbegehrens „Aus Liebe zum Wald“; Antrag von Frau Kreisrätin Bernecker, Frau Kreisrätin Grunert und Herrn Kreisrat Unger vom 06.09.2004 auf erneute Beschlussfassung über den Antrag vom 07.07.2004
8. Klärung der Unregelmäßigkeiten bei den Finanzen des Kreisaltenheims Garatshausen; Antrag von Frau Kreisrätin Bernecker, Frau Brigitte Grunert und Herrn Kreisrat Unger vom 07.09.2004
9. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Dienstag, 28.09.2004, um 14:30 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 25.05.2004
2. Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2005
3. Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis
4. Jugendhilfeplanung
5. Zuschussanträge
6. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Starnberg hat die Baugenehmigung für eine Tektur zum Neubau eines Lebensmitteleinzelhandelsgeschäftes auf dem Grundstück Fl.Nr. 521/1 und 521/5 der Gemarkung Starnberg, Emslanderstr. 3, an die Firma Aldi GmbH und Co. KG, Holzkirchner Str. 10 in 82223 Eichenau erteilt. Die Tektur umfasst die Änderung einer Stützmauer zu den Grundstücken Fl.Nr. 522/3, 555/2 und 522/4 der Gemarkung Starnberg. Die Baugenehmigung konnte unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

Auflage 87a

Die folgenden Auflagen der fachkundigen Stelle (Wasserrecht) im Landratsamt werden zu Auflagen dieses Bescheides erklärt und sind genau einzuhalten. Durch diese Auflagen werden die Auflagen Nr. 1.2 und 1.3 sowie der Hinweis 2.3 des Baugenehmigungsbescheides vom 29.04.2004, Az. 50-B-2003-1022-11 geändert.

1. Auflagen

- 1.1 Das Bauvorhaben ist an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.
- 1.2 Die Ausführung der Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung hat nach den geprüften Unterlagen des Ing.-Büro V-Tech, Kappenweg 20, 86152 Augsburg, vom 14.07.2004 zu erfolgen.
 - 1.2.1 Sämtliche Park- und Verkehrsflächen sind mit einem wasserundurchlässigen Belag (z.B. Asphalt) auszuführen.
 - 1.2.2 Der gesamte Parkplatz ist mit einem Randstein einzufassen, der verhindert, dass bei stärkeren Niederschlagsereignissen, Niederschlagswasser direkt in das Quellgebiet des Siebenquellenbaches fließt.
 - 1.2.3 Nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen ist dem LRA STA, Amt 40, ein Entwässerungsplan zuzusenden.
 - 1.2.4 Die Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung sind nach Fertigstellung durch das LRA STA, Amt 40, abnehmen zu lassen.
- 1.3 Die Stützmauer ist entsprechend der geprüften Eingabepläne des Ing.-Büro Karl Zott, Schlossstr. 4a/II, 93051 Regensburg auszuführen:
 - Entwurf Winkelstützwand / Bohrpfahlwand Übersicht und Entwässerung M 1: 100/25 ; Pl.-Nr. 2003-88-108a, vom 19.05.2004
 - Entwurf Winkelstützwand im Bereich des nordwestl. Parkplatzes Übersicht und Entwässerung M 1:100/ 25 ; Pl.-Nr. 2003-88-107, vom 02.07.2004

Auflage 83

Die Bedingungen und Auflagen des Baugenehmigungsbescheides vom 29.04.2004, Az: B-2003-1022-11 sind weiterhin einzuhalten, soweit nicht dieser Bescheid ausdrücklich eine andere Regelung enthält.

Abweichung (bauordnungsrechtlich)

Gleichzeitig wird für das Bauvorhaben eine Abweichung von der Einhaltung der nach Art. 6 BayBO erforderlichen Abstandsflächen für die Stützmauer zum Grundstück Fl.Nr. 522/4 der Gemarkung Starnberg gem. Art. 70 Abs. 1 BayBO für zulässig erklärt.

Die Abweichung konnte nach Art. 7 Abs. 5 BayBO erteilt werden. Das Grundstück, auf das die Abstandsflächen fallen sind im Bebauungsplan Emslanderstraße als Grünfläche dargestellt und auch realisiert. Sie sind daher aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht überbaubar.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Die Akte des Baugenehmigungsbescheides kann im Landratsamt Starnberg -Kreisbauamt-, Zimmer Nr. 279 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151-148 457) eingesehen werden.

I.A.

Dr. Strehler

Oberregierungsrat

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

**Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Von-Kühlmann-Straße“
betreffend die Fl.Nr. 305/1 in Tutzing**

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 07.09.2004 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 für das Gebiet „Von-Kühlmann-Straße“ betreffend Fl.Nr. 305/1 beschlossen. Der durch Herrn Architekten Chowanetz ausgearbeitete Entwurf in der Fassung vom 07.09.2004 wurde gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 07.09.2004 liegt gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 27.09.2004 bis 29.10.2004

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Tutzing, den 14. 09. 2004

GEMEINDE TUTZING

Peter Lederer, 1. Bürgermeister



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 475



**Beratungsstelle
für Suchtkranke und
Angehörige**

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung**
unter Telefon (08151) 148-900

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH,
Starnberg.